

Die Geschichte hat gezeigt, dass Menschenrechte stets aufs Neue erkämpft und verteidigt werden müssen und dass sie des solidarischen Einsatzes für die Rechte anderer, vor allem der marginalisierten und Machtlosen, bedürfen. So können auch heute noch neue Menschenrechte entstehen wie momentan das **Recht auf eine gesunde Umwelt** in Reaktion auf den Klimawandel. Insofern sind die Menschenrechte eine unabgeschlossene Lerngeschichte.

Die Zukunft der Menschenrechte

Menschen auf der Flucht praktisch nicht einklagbar.

Auch der **Klimawandel** stellt eine Gefahr für die Menschenrechte dar. So bedrohen Überschwemmungen, Waldbrände oder Dürren die Menschenrechte auf Leben, Nahrung, Wasser und Gesundheit. **Technische Entwicklungen** wie die Digitalisierung werfen neue menschenrechtliche Fragen auf, etwa wenn durch massive Datenspeicherung das Recht auf Privatsphäre verletzt wird. Ein weiteres Problem ist, dass bei der Umsetzung der Menschenrechte Anspruch und Wirklichkeit häufig auseinanderklaffen: Oft sind etwa die Menschenrechte von Menschen auf der Flucht praktisch nicht einklagbar.



Menschenrechte

Spicker Politik Nr. 32



Wie verbindlich sind die Menschenrechte?

Die AEMR von 1948 gilt als Grundlage für viele weitere Dokumente. Sie ist in Teilen als **Völkergewohnheitsrecht** anerkannt. Zusätzlich gibt es **Konventionen** (Abkommen), die von den einzelnen Staaten ratifiziert (rechtlich anerkannt) werden. Diese Konventionen sind für die Vertragsstaaten rechtlich verbindlich. In Deutschland sind sie Teil nationalen Rechts.

Beschwerden oder Klagen können zum Beispiel vor dem **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe (in Bezug auf das Grundgesetz) oder vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Straßburg (in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) verhandelt werden. Zudem gibt es internationale Strafgerichtshöfe, die sich mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beschäftigen (→ Spicker Nr. 25). Zu den UN-Konventionen gibt es keine Gerichts-, sondern nur Beschwerdeverfahren.

Darin sprechen die Fachausschüsse Empfehlungen aus, die Signalwirkung für die jeweiligen Fälle und Staaten haben (→ S. 7).

Wer überwacht ihre Umsetzung?

Menschenrechte sollen vor staatlicher Willkür schützen, deshalb ist eine unabhängige Überwachung von zentraler Bedeutung. Es gibt verschiedene Arten der Kontrolle:

- **Im Alltag können alle Menschen auf die Einhaltung von Menschenrechten achten und Missstände melden, etwa bei gewählten Schul- oder Studienvertretungen oder diskriminierungsbeauftragten). Die Medien können durch eigene Recherchen Missstände aufdecken.**

trifft z.B. auf die Versammlungs- und die Berufsfreiheit zu.

Menschenrechte – Grundrechte – Bürgerrechte

In manchen staatlichen Verfassungen (so auch im deutschen Grundgesetz) werden Menschenrechte „Grundrechte“ genannt. Diese gelten für alle Menschen, die sich im jeweiligen Land aufhalten (z.B. Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz). Die Bürgerrechte wiederum gelten dem Wortlaut nach nur für die Staatsangehörigen eines Landes. Es ist jedoch seit langem allgemein anerkannt, dass die Bürgerrechte im Grundgesetz bis auf wenige Ausnahmen wie das Wahlrecht für alle Menschen in Deutschland gelten und damit faktisch Grundrechte sind. Das

bedingen sich wechselseitig.

- **universell:** Sie gelten für alle Menschen weltweit.
- **geschützt:** Alle Menschen haben dieselben Menschenrechte, und können auch nicht aberkannt werden.
- **angeboren und unveräußerlich:** Sie müssen nicht erworben werden.
- **untrennbar und interdependent:** Sie bilden eine Einheit und bedingen sich wechselseitig.

Menschenrechte gelten ihrem Wesen nach als ...

• **angeboren und unveräußerlich:** Sie müssen nicht erworben werden.

• **universell:** Sie gelten für alle Menschen weltweit.

• **geschützt:** Alle Menschen haben dieselben Menschenrechte, und können auch nicht aberkannt werden.

• **untrennbar und interdependent:** Sie bilden eine Einheit und bedingen sich wechselseitig.

• **angeboren und unveräußerlich:** Sie müssen nicht erworben werden.

• **universell:** Sie gelten für alle Menschen weltweit.

• **geschützt:** Alle Menschen haben dieselben Menschenrechte, und können auch nicht aberkannt werden.

• **untrennbar und interdependent:** Sie bilden eine Einheit und bedingen sich wechselseitig.

Was sind Menschenrechte?

Alle Menschen haben allein aufgrund ihres Menschseins bestimmte Rechte, die sie vor der Macht oder der Willkür des Staates schützen. Das ist die jahrhundertalte Idee hinter den Menschenrechten. Unter dem Eindruck des Umbruchs der Kolonialzeit (15.–20. Jahrhundert), der Schrecken zweier Weltkriege und der Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945) legten die Vereinten Nationen (UN) am 10. Dezember 1948 mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz. Dort heißt es in Artikel 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“.

Geltung und Grenzen

Menschenrechte sind unveräußerlich, d.h. sie können nicht aberkannt werden. Einige Menschenrechte gelten **absolut**, dürfen also in keinem Fall eingeschränkt werden. Dazu gehören die Verbote von Völkermord, Folter und Sklaverei.

Andere Menschenrechte können unter bestimmten Umständen **eingeschränkt** werden: So wird Menschen bei einer Haftstrafe die Freiheit entzogen, ebenso kann die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden, wenn die öffentliche Sicherheit als gefährdet eingestuft wird. Solche Einschränkungen müssen auf einem Gesetz beruhen, einen legitimen Zweck verfolgen und verhältnismäßig sein. Der **Kerngehalt** des Menschenrechts muss weiterhin gewahrt werden. Über die Zulässigkeit der Einschränkung entscheiden in Streitfällen Gerichte.

Menschenrechten sind auch insofern Grenzen gesetzt, als sie **miteinander in Konflikt** stehen können. Dann muss in den konkreten Fällen abgewogen werden, etwa zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Diskriminierungsschutz.

• **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948, → S. 6)**

• **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“, 1976)**

• **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“, 1976)**

• **Antirassismuskonvention (1969), Frauenrechtskonvention (1985), Kinderrechtskonvention (1992), Behindertenrechtskonvention (2009)**

Menschenrechte im Alltag

Auf der Straße können wir uns frei bewegen (**Freizügigkeit**). In der Schule profitieren wir von unserem **Recht auf Bildung**. Wir dürfen Beruf und Arbeit frei wählen (**Recht auf Arbeit**) und haben **Rechte in der Arbeit** (fairer Lohn, Arbeitsschutz, Gewerkschaftsbildung). Bei der Arbeits- oder Wohnungssuche haben wir Anspruch auf **Schutz vor Diskriminierung**. Wir haben das **Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und soziale Sicherung**, so dass wir auch bei sehr geringem Einkommen das **Recht auf Wohnen, Nahrung und kulturelle Teilhabe** wahrnehmen können. In unserer Wohnung und bei unserer Kommunikation genießen wir **Schutz vor Eingriff in das Privatleben**. Wenn wir verhaftet werden, gilt die **Unschuldsvermutung** und wir haben das **Recht auf ein faires Gerichtsverfahren**. Wir dürfen nicht misshandelt werden (**Folterverbot**).

Wo sind Menschenrechte verankert?

Menschenrechte sind in vielen Rechtstexten festgeschrieben: auf nationaler Ebene in den Verfassungen, auf europäischer Ebene in der Europäischen Menschenrechtskonvention (in Deutschland seit 1953 in Kraft) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2009). Auf Ebene der Vereinten Nationen (UN) sind vor allem folgende Dokumente relevant:

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948, → S. 6)**
- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“, 1976)**
- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“, 1976)**
- **Antirassismuskonvention (1969), Frauenrechtskonvention (1985), Kinderrechtskonvention (1992), Behindertenrechtskonvention (2009)**

Wen verpflichten Menschenrechte?

Während das Völkerrecht in erster Linie die Beziehungen zwischen Staaten regelt, beziehen sich die Menschenrechte vor allem auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum. Die Staaten tragen dabei die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte. So dürfen staatliche Stellen die Menschenrechte nicht selbst verletzen (**Achtungspflichten**). Zugleich haben sie gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte vor Eingriffen durch Privatpersonen zu schützen (**Schutzpflichten**) und um die Ausübung der Menschenrechte durch Leistungen oder Institutionen wie Schulen oder Gerichte zu ermöglichen (**Gewährleistungspflichten**).

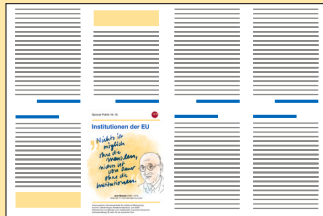
Art der Pflicht	Beispiel: Verbot von Diskriminierung im Bildungsbereich
Achtung der Menschenrechte durch den Staat	Der Staat darf nicht selbst diskriminieren, zum Beispiel Mädchen oder Frauen das Recht auf Bildung verweigern.
Schutz vor Eingriffen von Dritten (Privatpersonen, Unternehmen) in die Menschenrechte	Der Staat muss seine Einwohner/-innen vor Diskriminierung schützen: So muss zum Beispiel bei Herabwürdigung einer Schülerin durch Mitschüler/-innen das Lehrpersonal einschreiten und der Schülerin helfen.
Gewährleistung der Menschenrechte durch staatliche Maßnahmen	Der Staat muss durch unterstützende Maßnahmen Diskriminierung vermeiden, zum Beispiel indem er das Lehrpersonal entsprechend sensibilisiert und Beschwerdemöglichkeiten schafft.

Menschenrechtsabkommen z.B. Antirassismuskonvention	UN-Fachausschuss z.B. Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung
Allgemeine Bemerkungen Die Fachausschüsse veröffentlichen Bemerkungen oder Empfehlungen, die die Abkommen oder einzelne Artikel konkretisieren, z.B. zur Bekämpfung rassistischer Hetzrede.	Staatsberichts- oder Beschwerdeverfahren Die Umsetzung der Menschenrechte aus dem Abkommen wird regelmäßig im Staatenberichtsverfahren überprüft, für die Antirassismuskonvention alle vier Jahre. Daneben besteht die Möglichkeit eines Staaten- oder Individualbeschwerdeverfahrens. Bei Letzterem muss der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sein und kein anderes internationales Gremium darf bereits geprüft haben.

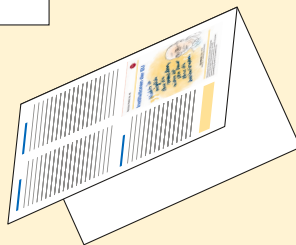
Spicker – der Wissensspeicher zum Selberbasteln

Die wichtigsten Informationen zu Themen aus Politik und Gesellschaft
zusammengefasst auf einer DIN-A4-Seite und zum Falten für die Hosentasche

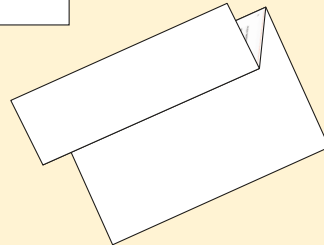
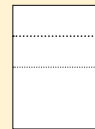
Vorab: Den Spicker aus dem Heft heraustrennen. Beim Kopieren der herausgetrennten Seite 0,5 cm Abstand zur Außenkante des Scanners lassen. Noch besser: den Spicker als PDF herunterladen und in der gewünschten Anzahl auf A4 ausdrucken (bei den Druckereinstellungen darauf achten, dass in Originalgröße gedruckt wird)



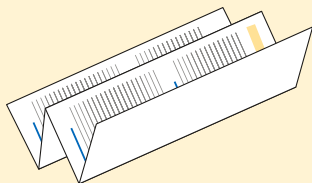
1. Das Blatt quer mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen



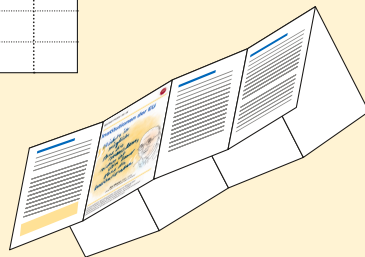
2. Einen der beiden Ränder bis zur Mittelfalte falten



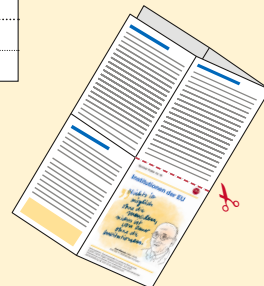
3. Den anderen Rand bis zur Mittelfalte falten



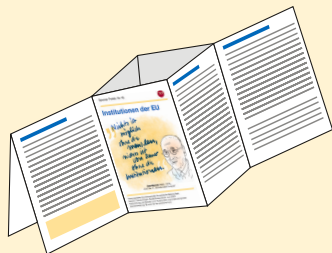
4. Das Blatt wieder entfalten und diesmal längs mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen



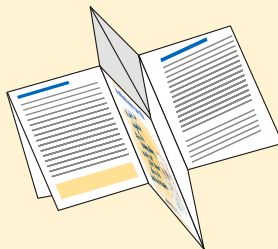
5. Jetzt wieder quer falten und mit einer Schere entlang der gestrichelten roten Linie schneiden



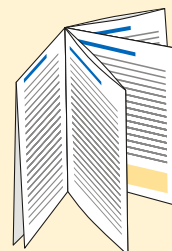
6. Das Blatt wieder entfalten und erneut längs mittig falten; dann von beiden Enden so zusammengedrücken, dass die eingeschnittene Mitte auseinandergeht



7. Jetzt bis zum Anschlag drücken



8. Den Ausdruck nun von links so zusammenfalten, dass das Titelblatt oben ist. Jetzt ist es ein echter Spicker, der in die Hosentasche passt!



ZULETZT
ERSCHIENEN



Die aktuellen und alle bereits erschienenen Spicker gibts zum Download unter bpb.de/spicker oder als Beilage in der aktuellen Themenblätter-Ausgabe!

Fragen, Kritik, Anregungen?
edu@bpb.de